



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-412-003981

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.07.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Gesellschafterlisten und Gesellschaften betreffende Handelsregisterauszüge zum Zweck des Eigentums- und Identitätsschutzes durch die Registergerichte auf Antrag rechtssicher beglaubigt werden.

Zu Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, durch einen amtlichen Ausdruck ohne Beglaubigungsvermerk und Unterschrift könne die Inhaberschaft an einem Anteil an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nicht unanfechtbar rechtssicher nachgewiesen werden. Hieraus erwachse das Risiko, dass Gesellschafterbeschlüsse rückwirkend angefochten oder Anteilsverkäufe rückabgewickelt werden. Die Möglichkeit der Gesellschafter, über ihre Anteile zu verfügen, werde aufgrund der nicht rechtssicher nachweisbaren Inhaberschaft erheblich beschränkt. Mangels rechtssicherer Bestätigung der im Handelsregister hinterlegten Gesellschafterlisten könnten weitere Listen in den Rechtsverkehr gelangen. Zudem wird unter Bezugnahme auf einen konkreten Fall vorgetragen, dass nach Mitteilung eines Notars vom Gericht keine Beglaubigungen zu erhalten seien. Auch weise das notarielle System Lücken auf, die für eine doppelte Nutzung eines Gesellschafterdaseins genutzt werden könnten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde durch 35 Mitunterzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 20 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte ergibt die parlamentarische Prüfung Folgendes:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) von Handelsregistereintragungen und zum Handelsregister eingereichten Dokumenten ein Ausdruck verlangt werden kann. Gemäß § 9 Absatz 4 Satz 3 HGB ist der Ausdruck als amtlicher Ausdruck zu fertigen, wenn nicht auf die Beglaubigung verzichtet wird. Der amtliche Ausdruck verkörpert eine im Vergleich zum Abruf von Dokumenten höhere Authentizitätsstufe. Er gibt gemäß § 30a Absatz 3 Satz 1 der Handelsregisterverordnung (HRV) Ort und Tag der Ausstellung an und ist mit dem Vermerk versehen, dass der Ausdruck den Inhalt des Handelsregisters oder einen Inhalt des Registerordners bezeugt. Der amtliche Ausdruck wird gemäß § 30a Absatz 3 Satz 1 HGB zudem mit dem Namen der erstellenden Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und einem Dienstsiegel versehen. Nach § 30a Absatz 3 Satz 2 HGB kann anstelle der Siegelung maschinell ein Abdruck des Dienstsiegels aufgedruckt werden. Aus dem amtlichen Ausdruck ist somit der verantwortliche Hersteller ersichtlich. In der Sache kommt dem amtlichen Ausdruck damit die gleiche Authentizitätsgewähr zu wie einer beglaubigten Abschrift.

Der Ausschuss weist ferner darauf hin, dass die elektronische Übermittlung amtlicher Ausdrücke gemäß § 30a Absatz 5 Satz 1 HRV unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Übermittlung erfolgt. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5. Juli 2021 (BGBl. I Seite 3338) wird § 30a Absatz 5 Satz 2 HRV in Umsetzung der europäischen Vorgaben dergestalt geändert, dass ab dem 1. August 2022 die Authentifizierung durch einen Vertrauensdienst nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) erfolgt. Hierdurch wird das hohe Sicherheitsniveau qualifizierter elektronischer Signaturen zur Beglaubigung von Handelsregisterauszügen noch einmal bestätigt.

Unabhängig davon unterstreicht der Ausschuss, dass nicht bereits ein unrichtiger Ausdruck, sondern die im Handelsregister hinterlegte Gesellschafterliste nach



§ 16 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) für die eingetragene Person eine Legitimitätswirkung gegenüber der Gesellschaft schafft, so dass diese Person im Verhältnis zur Gesellschaft als Inhaber eines Gesellschaftsanteils anzusehen ist (formale Gesellschafterstellung). Wer tatsächlich Inhaber eines GmbH-Gesellschaftsanteils ist, beurteilt sich zudem ausschließlich nach der materiellen Rechtslage. Die im Handelsregister hinterlegte Gesellschafterliste gewährleistet etwa im Vergleich zu den Eintragungen im Grundbuch nur einen deutlich reduzierten Vertrauensschutz, da eine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Gesellschafterliste bei der Aufnahme durch das Registergericht nicht erfolgt. Demgemäß kann sich eine Beglaubigung – in welcher Form auch immer – nur auf die Übereinstimmung der übermittelten Daten mit der zum Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste beschränken und nicht auf ihre inhaltliche Richtigkeit beziehen. Die Aussagekraft der Gesellschafterliste hinsichtlich der tatsächlichen materiellen Rechtslage ist damit stark eingeschränkt. Aus diesem Grund ist gemäß § 16 Absatz 3 GmbHG ein gutgläubiger Erwerb eines Gesellschaftsanteils aufgrund einer Eintragung in der im Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste auch nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Durch seine Eintragung in der im Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste kann ein Gesellschafter seine materielle Verfügungsbefugnis hinsichtlich eines Gesellschaftsanteils daher nicht oder nur sehr eingeschränkt nachweisen.

Soweit mit der Petition geltend gemacht wird, dass das notarielle System Lücken aufweise, vermag der Petitionsausschuss dieser Einschätzung nicht beizutreten. So werden mit der Einbindung der Notare in das Registerverfahren den Anforderungen und besonderen Gefahren eines mit Publizitätswirkung ausgestatteten Registerwesens Rechnung getragen, insbesondere indem die Notare für eine sichere Identifizierung der zur Anmeldung berechtigten Personen sorgen.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass bereits nach der bestehenden Gesetzeslage eine rechtssichere Beglaubigung von Ausdrucken von zum Handelsregister aufgenommenen GmbH-Gesellschafterlisten sowie von Gesellschaften betreffenden Handelsregisterausügen in ausreichendem Maße gewährleistet wird. Vor dem



Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss somit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.